



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Ungültigkeitserklärung für zwei in Verlust geratene Ausnahmegenehmigungen gemäß Straßenverkehrsordnung 19
- Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxen (Taxenverordnung) 19
- Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in 38486 Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau, Altmarkkreis Salzwedel 21
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 3 KWO LSA zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2009 bis 2014. 21

Hansestadt Salzwedel

- Anlage zur Satzung zur Erstreckung der Straßenausbau- und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzwedel auf das Gebiet der eingemeindeten ehemaligen Gemeinden vom 12.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt am 23.01.2013) 21

Stadt Arendsee (Altmark)

- Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Arendsee (Altmark) für das Kalenderjahr 2013. 22

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ und Bescheid 22

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis. 23

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365). 24
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) 24

Altmarkkreis Salzwedel

Ungültigkeitserklärung für zwei in Verlust geratene Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den Aktenzeichen 368308-54/12 und 368308-55/12, ausgestellt am 16.04.2012

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung

über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxen (Taxenverordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 29 c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und die Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVo-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung und § 52 Abs. 4 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Taxenverordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel haben und nur innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes.

(2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist die Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Für den Altmarkkreis Salzwedel werden als Pflichtfahrgebiete die Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Einheitsgemeinde Stadt Kalbe/M, Einheitsgemeinde Stadt Klötze und die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf festgelegt.

(3) Im Pflichtfahrgebiet besteht für alle Unternehmer die Beförderungspflicht. Die Beförderungspflicht entfällt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.

(4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind frei vereinbar. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.

(5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht

auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe (Einschaltgebühr)
- einem Entgelt für die Fahrleistung
- einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage 1 – Taxentarif – zur Taxenverordnung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Beförderungsentgelte sind durch einen einwandfrei arbeitenden geeichten Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

(4) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 3 Bereitstellung von Taxen

(1) Die Taxen dürfen im Altmarkkreis Salzwedel nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxenständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden.

In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxen bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten bereitgestellt werden.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.

(3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970, BGBl. I Seite 1565, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt und verpflichtet, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 5 Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.

(2) Ein Warten auf das Freiwerden außerhalb des durch Verkehrszeichen markierten Taxenstandes ist nicht erlaubt.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxen sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

(4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.

(5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.

(6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihren Taxen bereitzuhalten.

§ 6

Dienstbetrieb / Arbeitszeit / Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen verpflichtet.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.

(5) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.

(6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens
- amtliches Kennzeichen der Taxe
- die Ordnungsnummer
- Beförderungsentgelt
- Mehrwertsteuer
- Datum
- Name und Unterschrift des Fahrers.

(8) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(9) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(10) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7

Fahrweg

(1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8

Aussondern von Fahrzeugen und Ersatztaxen

(1) Die Taxigenehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug erteilt. Will ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug aussondern und dies durch ein anderes ersetzen, so hat er der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für das auszusondernde Fahrzeug zur Ergänzung einzureichen und das neue Fahrzeug der Genehmigungsbehörde vorzustellen.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9

Durchführung eines Fahrauftrages

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehende Rücksicht zu nehmen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

(1) Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11

Funktaxen

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12

Pflichtenbelehrung

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), dieser Taxenverordnung und die Arbeitszeitvorschriften zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13

Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

(1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Folgende Papiere sind mitzuführen:

- ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- die Taxenverordnung
- die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Kraftfahrzeugzulassung
- Arbeitszeitnachweis.

§ 14

Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

(1) Bei Taxen muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.

(2) Bei Taxen ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebsort des Unternehmers anzubringen.

§ 15

Werbung an Fahrzeugen

(1) Gemäß der Allgemeinverfügung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 wird im Land Sachsen-Anhalt gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden.

(2) Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hat gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.

(3) Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.

Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenverordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 20.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Taxenverordnung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel (Taxenverordnung) vom 19.12.1994,
- die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxen (Taxi-Tarifordnung) vom 10.12.2007.

Ziche
Landrat

Anlage 1

- Taxentarif zur Taxenverordnung des Altmarkkreises Salzwedel

Anlage 1

Taxenverordnung

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. Beförderungsentgelt	Euro
1.1. Grundentgelt	3,00
1.2. Entgelt für Fahrleistung	
Fahrpreis je Besetzt-km - Taxi	1,50
Entgelt für Fahrleistung	
Fahrpreis je Besetzt-km - Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste)	1,70
2. Wartezeit	20,00
(vom Fahrgast veranlasste oder verkehrsbedingte Wartezeiten)	
Wartezeit je abgelaufene Minute (20,00 Euro je Stunde)	0,33
3. Tiertransport von Blindenhunden	
Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle	frei

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen in 38486 Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau, Altmarkkreis Salzwedel

Die Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

12 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101, 135 m Nabenhöhe, 186 m Gesamthöhe, Nennleistung 3 MW

in **38486 Klötze**, Ortsteile **Kusey** und **Neuferchau**,

Gemarkung: Kusey,
Flur: 11,
Flurstücke: 4, 15/1, 238/20, 280/1, 281/1, 291/21, 292/21, 311/7, 349/7,
Flur: 12,
Flurstücke: 12/8, 14/7, 47/4,

Gemarkung: Neuferchau,
Flur: 6,
Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 45, 47, 50.

Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden. Anträge auf Teilgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns wurden nicht gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1.
Altmarkkreis Salzwedel
Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten
SG Abfallwirtschaft und Immissionsschutz
Zimmer 326 / 343
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi. -
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

2.
Stadt Klötze
Fachbereich Bau und Wirtschaft
Zimmer 214
Schulplatz 1
38486 Klötze

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mi. -
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.05.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Altmarkkreis Salzwedel**
Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“)
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Die endgültige Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden bei diesem die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Salzwedel, 07.02.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Salzwedel, den 14.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 3 KWO LSA zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2009 bis 2014

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 07.06.2009 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2009 geht der freigewordene Sitz des verstorbenen Kreistagsmitgliedes, Frau Karin Caspari, DIE LINKE, auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Ralf Linow, von Alvensleben Ring 25, 39638 Gardelegen, über.

Ziche



Hansestadt Salzwedel

Anlage

zur Satzung zur Erstreckung der Straßenausbau- und Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzwedel auf das Gebiet der eingemeindeten ehemaligen Gemeinden vom 12.12.2012
(veröffentlicht im Amtsblatt am 23.01.2013)

Satzung

Veröffentlicht im
Amtsblatt am: Veröffentlicht in der
Altmarkzeitung am:

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Salzwedel vom 24.09.1997

03.12.1997

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Änderung vom 18.11.1998 | 27.01.1999 |
| 2. Änderung vom 29.09.1999 | 03.11.1999 |
| 3. Änderung vom 27.10.2010 | 15.12.2010 |
| 4. Änderung vom 14.12.2011 | 25.01.2012 |

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Salzwedel vom 11.05.1992

30./31.05.1992
(Bekanntmachungsblatt gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Salzwedel vom 12.12.1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.02.1992)

Stadt Arendsee (Altmark)

Festsetzung der Hundesteuer

der Stadt Arendsee (Altmark) für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 EUR
für den 2. Hund	43,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	55,00 EUR
für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	130,00 EUR

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Abgabenkontonummer – zu entrichten.

Konten der Stadt Arendsee (Altmark):

Sparkasse Altmark West	Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg
BLZ 810 555 55	BLZ 258 634 89
Konto-Nr. 3044 000 199	Konto-Nr. 4510 040 300

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), einzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Widerspruchsfrist ist die Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 20.02.2013. Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Verpflichtung zur Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.

Stadt Arendsee (Altmark), den 25.01.2013

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 11 ROG

Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss Nr. 8/2012 die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz LSA (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255)

zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) beschlossen.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ umfasst die gesamte Planungsregion Altmark, mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit nach folgendem Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden:

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel

in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Bauordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, Zimmer 412

in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, Bauordnungsamt, Hospitalstraße 1-2, Zimmer 354 im Neubau.

Weiterhin wird die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmarkeinschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPIG LSA i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 2 ROG und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG LSA und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 28.01.2013

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt für die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

hier: Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 22.11.2012 auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 LPIG

Dazu übergeben:

• Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" mit Umweltbericht gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2012 in 5-facher Ausfertigung

• Verfahrensakte zur Aufstellung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" als CD

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

Bescheid

1. Die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 21.11.2012 beschlossene Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" wird genehmigt.

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe

I.

Gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz (GVBl. LSA 1998 S. 255, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2007 S. 466) bedarf die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" wurde folgendes geprüft:

1. Rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Das Verfahren zur Ergänzung eines Regionalen Entwicklungsplans ist in § 7 i.V.m. § 3 Abs. 14 und § 20 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) geregelt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

2. Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 LPIG

Das LPIG regelt unter § 6 Abs. 1, dass der Regionale Entwicklungsplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist und die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen, und soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen sind. Dieses gilt gemäß § 3 Abs. 14 LPIG auch für die Ergänzung eines Regionalen Entwicklungsplans.

Die Prüfung der vorgelegten Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" ergab, dass die hier getroffenen Festlegungen dem Landesentwicklungsplan nicht widersprechen. Die vorgelegten Unterlagen zur Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten lassen keine offensichtlichen Abwägungsmängel erkennen.

II.

Die Genehmigung war gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 LPIG zu erteilen, da Versagungsgründe nicht entgegenstehen. Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) noch denen des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) sowie den Bestimmungen des Landesentwicklungsplans. Darüber hinaus entspricht die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 und Abs. 7 ROG.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

V.

Die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" einschließlich ihrer kartographischen Darstellung ist entsprechend § 11 ROG zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG hinzuweisen. Der obersten Landesplanungsbehörde ist unmittelbar nach der Veröffentlichung eine entsprechende Kopie zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Klaus Kummer

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2013

Verf.-Nr. 36 SAW 603

Öffentliche Bekanntmachung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling,
Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis**

I. Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweiung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzzeiweiung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf -

Rätzlinger Drömling gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzzeiweiung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flurstücksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Montag, dem 04.03.2013 bis Freitag, dem 15.03.2013

in der Stadt Oebisfelde - Weferlingen

Oebisfelde

-Bauamt-

Lange Straße 20

39646 Oebisfelde - Weferlingen

sowie bei der

Hansestadt Gardelegen

Bauamt Raum 116

Rudolf-Breitscheid-Straße 3

39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der

Geeigneten Stelle

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Am Eichengrund 3

38486 Klötze

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

**am Dienstag, den 19.03.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und
am Mittwoch, den 20.03.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr**

im Gemeindebüro Miesterhorst

Bahnhofstr. 6

OT Miesterhorst

39649 Hansestadt Gardelegen

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Informationen zur Besitzzeiweiung sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Bösdorf-Rätzlinger Drömling) einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweiung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweiung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzzeiweiung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die vorläufige Besitzzeiweiung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung, ohne naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen, ausgewiesen.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweiung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzzeiweiung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungsstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweiung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweiung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Wagner

Dienstsiegel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Verordnung

des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme

von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365)

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 20.000 (HQ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 5 Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
2. Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf.

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Alte Dumme (§ 76

Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 18.12.2012

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 18.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**

Obere Wasserbehörde

Dessauer Str.70

Zimmer 200

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.

von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen

von 09:00 bis 12:00 Uhr

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61